

## Richtlinie zur Vergabe städtischer Baugrundstücke

vom 09.07.1998, zuletzt geändert am 25. September 2014

Baugrundstücke können von Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, erworben werden. Bei Erwerbern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, beginnt die Bewerbungszeit erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres zu laufen.

1. Kinder von Bewerbern werden bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres berücksichtigt.
2. Für die einzelnen Baugebiete wird eine Bewerberliste erstellt.
3. Vor einer anstehenden Vergabe wird zu einem Stichtag eine Punktewertung vorgenommen und danach aufgrund dieser Punktewertung die Vergabe durchgeführt. Wenn in einem Baugebiet mehrere Erschließungsabschnitte gebildet werden, wird für jeden auf den 1. Erschließungsabschnitt folgenden weiteren Erschließungsbereich wieder eine neue Bewertung der dann noch vorliegenden Bewerbungen durchgeführt.
4. Die Vergabe von Baugrundstücken erfolgt durch die Ortsräte aufgrund dieser Richtlinien unter Beachtung der allgemeinen Rechtsgrundsätze nach den vom Stadtrat festgelegten Grundstückspreisen. Verstößt ein Ortsrat bei der Vergabeentscheidung gegen die Richtlinien oder Rechtsgrundsätze, entscheidet an seiner Stelle abschließend der Stadtrat. Der Stadtrat kann abweichend beschließen, Einzelbaustellen bevorzugt an Personen zu vergeben, die ein für die städtische Entwicklung wichtiges Grundstück einbringen oder an deren Wohnsitznahme in der Stadt Merzig, beispielsweise aufgrund ihrer Leistungen in den Bereichen Wirtschaft, Kultur und Soziales, ein besonderes Interesse besteht.
5. Die Vergabe an private Bewerber hat grundsätzlich Vorrang vor der Vergabe an einen Bauträger.
6. Ortsräte haben die Möglichkeit, in wirtschaftlich und ökologisch vertretbarem Maße Erschließungsabschnitte vorzuschlagen.
7. Ist eine abschnittsweise Erschließung nicht möglich, kann der Ortsrat bis zu 1/3, aber maximal

- a) bei Siedlungsschwerpunkten 12 Baugrundstücke,
- b) bei den nicht Siedlungsschwerpunkten 6 Baugrundstücke für eine spätere Vergabe (maximal 5 Jahre) reservieren.
8. Der jeweilige Baustellenbewerber ist verpflichtet, auf der Baustelle innerhalb einer Frist von 3 Jahren, gerechnet ab dem Tage der notarischen Beurkundung des Kaufvertrages, ein Wohngebäude bezugsfertig zu errichten.
9. Der jeweilige Baustellenerwerber ist verpflichtet, das auf dem gekauften Grundstück fertiggestellte Wohnhaus auf die Dauer von mindestens 5 Jahren, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Bezugsfertigkeit, selbst zu bewohnen.

Folgende Punkte werden vergeben:

### Punktewertung

1. Wohnort/Arbeit

a) wohnt/e in Merzig (maximal 10 Jahre anerkannt)	1 Punkt
pro volles Jahr	
b) wohnt/e im Stadtteil (maximal 5 Jahre anerkannt)	1 Punkt
pro volles Jahr	
c) arbeitet in Merzig (maximal 3 Jahre anerkannt)	1 Punkt
pro volles Jahr	
d) Bewerbungsdauer (maximal 3 Jahre anerkannt)	2 Punkte
pro volles Jahr	
2. soziale Gründe

a) Partner/Partnerin	5 Punkte
b) Kinder (pro Kind bis zur Vollendung des 18 Lebensjahres)	
im Haushalt eines Antragstellers	
wohnend	5 Punkte
nicht im Haushalt eines	
Antragstellers wohnend	3 Punkte
c) Behinderung/Pflegebedürftigkeit des/der Antragsteller/Antragstellerin und deren Kinder (Schwerbehindertenausweis mind. 60 % oder Pflegestufe der Pflegeversicherung	
5 Punkte	
3. <u>stammt aus Stadtteil</u>	10 Punkte

**4. Ehrenamt**

Ist der Antragsteller oder der Partner ehrenamtlich in einem Verein oder in einer gemeinnützigen Einrichtung innerhalb der Kreisstadt Merzig (Gesamtstadt) tätig, können hierfür ebenfalls Punkte

vergeben werden. Falls dies zutrifft, ist ein gesonderter Fragebogen hierzu anzufordern.

3 Punkte bzw. 5 Punkte

**5. Abzüge**

- a) besitzt Eigentumswohnung/en oder Wohnhaus/-häuser  
je Wohnung 5 Punkte
- b) besitzt unbebaute/s Baugrundstück/e  
je Grundstück 15 Punkte
- d) hat bereits städtische/s Baugrundstück/e erworben je Grundstück 20 Punkte

Abzüge gelten auch für Eigentumswohnungen, Wohnhäuser oder unbebaute Baugrundstücke außerhalb der Stadt Merzig

Bei Paaren/Partnern wird in jedem Fall der jeweils höchstmögliche Punktwert berechnet (positiv und negativ). Dies erfolgt jedoch nur, wenn der jeweilige Partner auch Mitbewerber des Baugrundstückes wird. Bei Ehepaaren genügt es, wenn ein Ehepartner Erwerber des Baugrundstückes wird. Die Bewerber bevollmächtigen mit ihrer Unterschrift unter dem Fragebogen der Kreisstadt Merzig, alle ihre Grundbücher einzusehen, um diese Angaben zu überprüfen und versichern an Eidesstatt, dass die gemachten Erklärungen der Wahrheit entsprechen.

Bei Punktegleichheit ist das Datum des Bewerbungseingangs für die Reihenfolge der Vergabe maßgebend.

Merzig, den 25.09.2014

Der Bürgermeister

Marcus Hoffeld